



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 48 – Nr. 3 – 08.02.2022
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Medizinische Strahlenwissenschaften/Medical Radiation Sciences mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	50
Satzung der Universität Tübingen für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)	58
Dreizehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)	70
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den polyvalenten Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Besonderer Teil –	71
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	79

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Medizinische Strahlenwissenschaften/Medical Radiation Sciences mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Tübingen am 03. Februar 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 6a Vorauswahl
- § 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Medizinische Strahlenwissenschaften/Medical Radiation Sciences mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juni

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) In dem Master-Studiengang ist zwischen dem Profildbereich „Künstliche Intelligenz (KI) in den Medizinischen Strahlenwissenschaften“ und dem Profildbereich „Medizin-Physik-Experte (MPE) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)“ zu wählen. Der gewählte Profildbereich ist bei der Bewerbung anzugeben.

(3) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in den Fächern Medizintechnik, Physik oder Informatik oder eines entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachs oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER. Abweichend von den Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in § 4a Absatz wird zudem als Englischnachweis akzeptiert, wenn die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst und das dazugehörige Abschlusskolloquium in englischer Sprache gehalten wurde;
- c) bei Bewerbern und Bewerberinnen, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2 – 3 abgelegte DSH-Prüfung (85% der erreichten Punkte) oder eine mit mindestens Test Daf 4,5 abgelegte Test Daf-Prüfung;
- d) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe c) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a) durch ein Transcript of Records, insbesondere auch durch
- e) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. 2 Din-A4-Seiten) und
- f) einen schriftlichen Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums (Motivationsschreiben, max. 1 Din-A4 Seite).

(4) Abweichend von § 3 Abs. 3 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(5) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(6) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission „Medizinische Strahlenwissenschaften“ bestellt. Die Kommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern., Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- der Studiendekan/die Studiendekanin der Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich Medizintechnik der Medizinischen Fakultät als Vorsitzende/r kraft Amtes und
- drei Mitglieder der Universität Tübingen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, davon mindestens ein professorales Mitglied.

Die Mitglieder werden für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission kann sich durch ein professorales Mitglied der Auswahlkommission vertreten lassen. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 6a geregelten Vorauswahl und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 3 a) mit **2,5 oder besser** bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere studienbefähigende universitäre Leistungen aus folgenden Bereichen vorausgesetzt: naturwissenschaftliche, medizinische, technische, medizintechnische Grundkenntnisse.

(3) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 3 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 sowie

- a) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, soweit dieses Rückschlüsse auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulässt,
- b) studienbefähigende universitäre Leistungen in medizintechnisch, biomedizinisch, physikalisch oder naturwissenschaftlichen relevanten Bereichen, jeweils in einem der Bereiche mind. 30 ECTS oder alternativ insgesamt mind. 60 ECTS,

- c) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung, mehrwöchige Praktika in universitären und außeruniversitären Forschungsinstituten, sowie z.B. Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 3 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6a Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 3 a) sowie in Abs. 2 definierter studienspezifischer Leistungen und Zusatzkriterien statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 3 a). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Auf der Grundlage der Kriterien gemäß Absatz 1 wird unter allen Teilnehmenden eine Rangliste erstellt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Bewertung des Bachelor-Abschlusses und der für außeruniversitäre-praktische und spezielle studienbefähigende universitäre Leistungen erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte.

Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl
§7 (3)	Bachelornote	50
§7 (4) a)	Studienspezifische Leistungen	40
§7 (4) b)	Zusatzkriterien	10

(3) Die Gesamtnote des BA-Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0 = 50 Punkte	Note 1,8 = 34 Punkte	Note 2,6 = 18 Punkte
1,1 = 48	1,9 = 32	2,7 = 16
1,2 = 46	2,0 = 30	2,8 = 14
1,3 = 44	2,1 = 28	2,9 = 12
1,4 = 42	2,2 = 26	3,0 = 10
1,5 = 40	2,3 = 24	
1,6 = 38	2,4 = 22	
1,7 = 36	2,5 = 20	

(4) Für spezielle studienbefähigende universitäre Leistungen, sowie außeruniversitäre-praktische Leistungen können die Bewerber und Bewerberinnen zusätzliche Punkte erreichen. Hierbei werden die Punkte insbesondere folgendermaßen vergeben:

- a) für studienbefähigende universitäre Leistungen in relevanten Bereichen maximal bis zu 40 Punkte.

Jede zu berücksichtigende Studienleistung muss durch das Transcript of Records ausgewiesen werden. Sofern das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen ist, können nur bereits erfolgreich bestandene und im Studienkontoauszug ausgewiesene Studienleistungen angerechnet werden. Jede Studienleistung kann höchstens einmal angerechnet werden. Sollte eine entsprechende Studienleistung mehreren Kriterien zugeordnet werden können, ist sie dem in der Abfrage jeweils nachfolgenden Kriterium zuzuordnen.

Als Studienleistungen werden ausschließlich ganze Module angerechnet; Modultelleistungen können keine Berücksichtigung finden. Ausschlaggebend ist neben der Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachbereich allein die erbrachte Anzahl an ECTS-Punkten. Die anzurechnenden Module und die hierfür vergebenen ECTS-Punkte sind in die Anlage zur Online-Bewerbung einzutragen. Nicht eingetragene Leistungen werden nicht berücksichtigt. Leistungen, die nach dem Ermessen der Auswahlkommission nicht anrechenbar sind finden gleichfalls keine Berücksichtigung. Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission.

Gemäß folgender Tabelle wird die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehende Ausbildung in den unten genannten Bereichen in das Ranking einbezogen:

Relevante Fächer	ECTS	Anrechnungspunkte
Naturwissenschaftliche Grundlagenausbildung	45 und mehr	10
	39 - 44	8
	33 - 38	6
	27 - 32	4
Medizinische Grundlagen	18 und mehr	8
	12 – 17	6
	6 – 11	4
Technische Grundlagen	24 und mehr	8
	18 – 23	6
	12 – 17	4
	6 – 11	2
Medizintechnische Grundlagen	51 und mehr	14
	45 - 50	12
	39 - 44	10
	33 - 38	8
	27 - 32	6
	21 - 26	4

Es gelten folgende und durch die Auswahlkommission festzulegende gleiche und ähnliche Modulleistungen

- i) als naturwissenschaftliche Grundlagen:
 - Biologie (Allgemeine und Molekulare Biologie, Zellbiologie, Humanbiologie u. ä.)
 - Chemie (Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie u. ä.)
 - Mathematik/Statistik (Höhere Mathematik, Mathematik für Physiker, Statistik u. ä.)
 - Physik
 - Informatik
- ii) als medizinische Grundlagen:
 - Zell- und Humanbiologie
 - Anatomie

- Humane Physiologie und Pathophysiologie
 - Pathologie
 - Biochemie
 - Immunologie
- iii) als technische Grundlagen:
- Elektrotechnik
 - Mechanik (Biomechanik u.ä.)
 - Materialien für Implantate
 - Informatik
- iv) als medizintechnische Grundlagen:
- Implantologie
 - Nichtinvasive-bildgebende Verfahren (Bioimaging, präklinische Bildgebung u.ä.)
 - Minimalinvasive Techniken
 - Nanoanalytik
 - Biomechanik und Bewegungswissenschaften
 - Konstruktion in der Medizingerätetechnik
 - Optik (Grundlagen der Optik, u.ä.)
 - Werkstoffe für medizinische Anwendungen
 - Zulassungsverfahren
 - Strahlentechnik u.ä.
 - Medizinphysik u.ä.
 - U.ä.

Es können insgesamt für i) – iv) gemäß der Tabelle maximal 40 Punkte erreicht werden. Die Punktzahl wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

- b) Zusatzkriterien: Für Fachpublikationen und wissenschaftliche Preise, für einschlägige Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen im Bereich Medizinphysik, einschlägige praktische Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben, können maximal bis zu 10 Punkte erreicht werden. Die Punktzahl wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

(5) Eine höhere Gesamtpunktzahl nach Absatz 1 geht einer niedrigeren vor. Bei Rangleichheit entscheidet das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 6a vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahl nach § 6a sowie nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

(2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und

der Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches; ferner wird überprüft, ob ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.

(3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt; sie können in Präsenz oder per Videoübertragung geführt werden. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet auf den Seiten des Fachs bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.

(4) Jeweils mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen Einzelgespräche von 15 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(5) Die Rangfolge der Teilnehmenden an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt: Jedes am Gespräch beteiligte Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Einzelbewertungen werden addiert, durch die Anzahl der am Gespräch beteiligten Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(6) Die so ermittelte Punktzahl aus dem Auswahlgespräch wird mit den nach § 6 a in der Vorauswahl erreichten Punkten addiert. Auf dieser Grundlage wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Medizinische Strahlenwissenschaften/ Medical Radiation Sciences (M. Sc.) (Neufassung) (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2017, S. 111) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 03.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)

Aufgrund von § 2c Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 6 Abs. 5 Satz 4 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), sowie von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Tübingen am 03. Februar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Urteil vom 19.12.2017 – 1 BvL 3/4 mit Wirkung ab dem Sommersemester 2020 muss das aktuelle Auswahlverfahren geändert werden. Dabei setzt der neue Staatsvertrag über die Hochschulzulassung für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens die Forderungen des BVerfG um. Für den Studiengang Zahnmedizin gelten dieselben Regelungen wie für den Studiengang Medizin. Die vorliegende Satzung nimmt die erforderlichen Konkretisierungen der gesetzlichen Vorgaben auf Hochschulebene vor. Sie berücksichtigt, dass aktuell aus technischen Gründen noch nicht alle Verfahrensoptionen des Staatsvertrages ausgeschöpft werden können.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Nach Abzug der Studienplätze des ersten Fachsemesters der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin, die im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zu vergeben sind, vergibt die SfH in der Hauptquote 30% der verbleibenden Studienplätze gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages im Rahmen der Abiturbestenquote.

(2) Die Universität Tübingen vergibt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin, jeweils mit dem Abschluss Staatsexamen in den Hauptquoten

- a) 10 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Absatz 1 S. 1 Nummer 2 Staatsvertrag) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ),
- b) 60 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Absatz 1 S. 1 Nummer 3 Staatsvertrag) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).

(3) Die Auswahlentscheidung wird jeweils nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen (vgl. § 2a Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz Baden-Württemberg (HZG)).

§ 2 Frist und Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Teilnahme am ZEQ- und am AdH-Verfahren (Zulassungsantrag) ist gemäß § 6 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) bei der SfH zu stellen.

(2) Frist, Form und Inhalt des Zulassungsantrags sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen und deren Form richten sich nach § 6 HZVO. Für die Auswahlentscheidung im Rahmen von ZEQ und AdH geltend gemachte Nachweise sind direkt an die SfH zu senden. Unterlagen, die direkt bei der Universität Tübingen eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise beizufügen:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 LHG in amtlich beglaubigter Kopie,
- b) den Testbericht über das Ergebnis des geltend gemachten Tests für medizinische Studiengänge (TMS),
- c) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten abgeschlossenen fachnahen anerkannten Berufsausbildungen bzw. sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten,
- d) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten besonderen Vorbildungen und praktischen Tätigkeiten (Dienst oder Ehrenamt),

die über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten besonderen Aufschluss geben. Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des oder der Auswahlkriterien zu belegen, auf welche sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnisse und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtliche Übersetzung ins Deutsche beigefügt sein. Im Ausland erworbene Nachweise werden berücksichtigt, wenn sie formell und inhaltlich gleichwertig zu den im Inland erworbenen Nachweisen sind. Dies ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Eignungsnachweisen besteht.

(4) Die Universität Tübingen kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen zusätzlich im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat zur Teilnahme an ZEQ und AdH an der Universität Tübingen anzugeben, ob sie oder er

- a) für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
- b) bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student für welche Zeit eingeschrieben war.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Rektoratsmitglied. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung erstellt die SfH die quotenspezifischen Ranglisten. Bei Bedarf kann die jeweilige Auswahlkommission der Studiengänge Medizin bzw. Zahnmedizin herangezogen werden.

(2) Die jeweilige Auswahlkommission besteht aus dem/der Prodekan/in Lehre und einer weiteren Person, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Medizinischen

Fakultät angehört. Vorsitzende oder Vorsitzender der jeweiligen Auswahlkommission ist der/die Prodekan/in Lehre. Das jeweils weitere Mitglied wird vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Soweit Entscheidungen in der Auswahlkommission zu treffen sind, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Der Fakultätsrat kann bei Bedarf Stellvertreter für die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nach § 1 nimmt nur teil, wer

- a) sich bei der SfH frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin bzw. Zahnmedizin an der Universität Tübingen beworben hat,
- b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe in einer gemäß Artikel 9 (Vorabquote) oder Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Staatsvertrag (Abiturbestenquote) einen Studienplatz zugewiesen erhält.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(3) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt auf Grund einer nach § 7 zu bildenden Rangliste nach den in § 5 genannten Auswahlkriterien. Die SfH führt die Auswahl im Rahmen von ZEQ und AdH im Auftrag der Universität Tübingen gemäß den in § 5 genannten Kriterien durch. Die Entscheidung bei fraglichen und unklaren Nachweisen trifft die Auswahlkommission nach Übermittlung der Daten und Unterlagen durch die SfH.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ-Verfahren erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien zugrunde liegen:

- a) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes: TMS (vgl. § 6),
- b) eine abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung oder sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr (siehe Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO) jeweils einzeln oder in Kombination,
- c) besondere Vorbildungen oder praktische Tätigkeiten (Dienst/Ehrenamt), (siehe Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO),

(2) Zur Vergabe der Studienplätze im AdH-Verfahren erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien zugrunde liegen:

- a) der Prozentrang der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) der in der SfH erstellten Rangliste für die Vergabe der Studienplätze innerhalb der Abiturbestenquote (siehe Anlage 2 und 3 zu § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 2 und § 26 HZVO),
- b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes: TMS (vgl. § 6),
- c) eine abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung (siehe Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO),

- d) besondere Vorbildungen oder praktische Tätigkeiten (Dienst/Ehrenamt), (siehe Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO),

§ 6 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

Als nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) zu berücksichtigender Studieneignungstest wird der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) bestimmt. Der TMS wird von den Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg sowie weiteren Fakultäten und Einrichtungen anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung und Durchführung ist die „Zentrale Koordinierungsstelle Test für Medizinische Studiengänge“ an der Universität Heidelberg zuständig. Ablauf und Verfahren des TMS sind in Anlage 1 geregelt.

Weitere Informationen zum TMS sind unter www.tms-info.org verfügbar.

§ 7 Erstellung der Ranglisten und Gewichtung

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste für jeden Studiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze mit insgesamt maximal 100 Punkten je Bewerberin bzw. Bewerber erstellt. Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt gemäß Anlage 5 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 2 HZVO.

(2) Die SfH führt das Verfahren im Auftrag nach diesen von der Universität Tübingen festgelegten Kriterien durch.

(3) Die Ranglistenbildung in der ZEQ Medizin erfolgt ab dem Vergabeverfahren im Wintersemester 2022 wie folgt:

- a) max. 70 Punkte für den TMS,
- b) 15 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO,
- c) 5 Punkte für eine oder mehrere sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit(-en) von mindestens einem Jahr gemäß Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO,
- d) 10 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt(-ämter) gemäß Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO,

(4) Die Ranglistenbildung im AdH Medizin erfolgt ab dem Vergabeverfahren im Wintersemester 2022 wie folgt:

- a) max. 44 Punkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur),
- b) max. 43 Punkte für den TMS,
- c) 7 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO,
- d) 6 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt(-ämter) gemäß Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO,

(5) Die Ranglistenbildung in der ZEQ Zahnmedizin erfolgt ab dem Vergabeverfahren im Wintersemester 2022 wie folgt:

- a) max. 70 Punkte für den TMS,
- b) 15 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO,
- c) 5 Punkte für eine oder mehrere sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit(-en) von mindestens einem Jahr gemäß Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO,

d) 10 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt(-ämter) gemäß Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO,

(6) Die Ranglistenbildung im AdH Zahnmedizin erfolgt ab dem Vergabeverfahren im Wintersemester 2022 wie folgt:

- a) max. 44 Punkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur),
- b) max. 43 Punkte für den TMS,
- c) 7 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO,
- d) 6 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt(-ämter) gemäß Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO,

(7) Die Punktzahl für die Hochschulzugangsberechtigung ergibt sich aus den Regelungen in § 13 HZVO sowie den dazugehörigen Anlagen 2 bis 5. Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

(8) Für das Kriterium TMS wird die Punktzahl gemäß Anlage 5 Absatz 3 Nummer 1 HZVO berechnet. Ein Testergebnis mit einem Standartwert kleiner-gleich 70 fließt mit 0 Punkten in die Ranglistenbildung ein. Ein Testergebnis mit einem Standartwert größer-gleich 130 fließt entsprechend § 7 Absatz 3 a), § 7 Absatz 4 b), § 7 Absatz 5 a) und § 7 Absatz 6 b) mit der jeweiligen Maximalpunktzahl in die Ranglistenbildung ein.

(9) Für die Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit und Dienst/Ehrenamt erhält die Bewerberin oder der Bewerber jeweils die entsprechende Punktzahl beim Nachweis eines Kriteriums aus den Anlage 6 und 7 zu § 38 Absatz 2 Nummern 3 und 4 HZVO. Bei zwei und mehr Nachweisen innerhalb eines Kriteriums erhöht sich die Punktzahl für dieses Kriterium nicht. Der Nachweis muss eindeutig sein. Es werden nur abgeleistete Zeiträume der in Satz 1 genannten Kriterien berücksichtigt, die bis zum Bewerbungsschluss nach § 6 Absatz 1 Satz 2 HZVO des jeweiligen Vergabeverfahrens eindeutig nachgewiesen werden. Vordatierte Nachweise werden ebenso wie unvollständige Zeiträume nicht berücksichtigt.

(10) Die Bewerberin und Bewerber erhalten für das Erreichen der Kriterien Punkte. Ihre Rangpositionen in der AdH-Quote und in der ZEQ-Quote richten sich nach der Summe der erreichten Punktzahlen (maximal 100 Punkte). Wird ein Kriterium nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber für dieses Kriterium keine Punkte. Bei Ranggleichheit, gilt § 2a Absatz 5 Sätze 1 und 2 HZG (Dienst und Los).

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird in dem jeweiligen Studiengang durch die Erstellung der Ranglisten nach § 7 abgeschlossen. Die SfH erteilt nach Maßgabe dieser Ranglisten im Namen und Auftrag der Universität Tübingen die Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheide gemäß § 36 Absatz 8 HZVO.

(2) Gemäß § 36 Absatz 1 HZVO kann im Zulassungsbescheid eine Frist vorgesehen werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt; ferner wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene den Immatrikulationsantrag einzureichen hat. Liegt die Erklärung bzw. der Immatrikulationsantrag nicht form- und fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie ist erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2022 anzuwenden.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 12.12.2019 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 11.11.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2021, S. 654) außer Kraft.

Tübingen, den 03.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage 1: Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

I. Anmeldung und Durchführung des TMS

(1) Test für medizinische Studiengänge

Der "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) ist ein fachspezifischer Studieneignungstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der/die Bearbeiter*in komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut mit Größen, Einheiten und Formeln umgegangen werden kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat der/die Testteilnehmer*in anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für zutreffend gehalten wird. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

Der Test wird von den beteiligten Universitäten und Institutionen gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die zentrale Koordinierungsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig. Diese beauftragt die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung.

(2) Testdurchgänge

Der Test wird innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem eigenständigen Testdurchgang durchgeführt, pro Testdurchgang kann der Test an mehreren Testterminen stattfinden. Die genauen Termine (Testtage) und die Orte an denen der Test pro Testdurchgang abgelegt werden kann (Testorte und Testtage), werden jeweils rechtzeitig durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Testort bzw. Testtag. Für den jeweiligen TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) ab Anmeldebeginn festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von der Testleitung gegebenen Anweisungen.

(3) Anmeldung zum Test

Die Anmeldung zum Test muss für jeden Testdurchgang separat erfolgen. Die Anmeldung zu einem Testdurchgang muss während der, durch die zentrale Koordinierungsstelle, bekanntgegebenen Anmeldefrist für die einzelnen Anmeldephasen des jeweiligen Testdurchganges über das Online-Anmeldeportal auf der TMS-Webseite bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).

Anmeldeberechtigte Personen sind:

- a) Personen, die bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturienten*innen) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden.
- b) Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose diesen nach § 1 Satz 2 HZVO gleichgestellt sind,

Mit dem Absenden der Anmeldung zum TMS versichern die Bewerber*innen

- a) dass sie zum teilnahmeberechtigten Personenkreis gehören,
- b) dass sie nur wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben,
- c) dass sie alle Informationen auf den TMS-Informationen-Webseiten zur Kenntnis genommen haben und die Bedingungen akzeptieren,
- d) dass ihnen bewusst ist, dass einmal überwiesene TMS-Gebühren nicht zurückerstattet werden können.

(4) Anmeldeverfahren

Die Anmeldung für einen Testdurchgang erfolgt ab dem Testjahr 2022 in drei Anmeldephasen pro Testdurchgang. Die einzelnen Anmeldephasen gestalten sich hierbei wie folgt:

- a) Phase 1: In einer ersten Anmeldephase ist das Online-Anmeldeportal lediglich für Erstteilnehmer*innen am Test geöffnet.
- b) Phase 2: Nach Abschluss der ersten Anmeldephase folgt im Anschluss eine zweite Anmeldephase, in der das Online-Anmeldeportal für bevorzugt zuzulassende Testwiederholer*innen, basierend auf einer Warteliste des vorherigen Testdurchgangs, geöffnet wird.
- c) Phase 3: In einer letzten dritten Anmeldephase wird das Online-Anmeldeportal für Testwiederholer*innen geöffnet, die bereits ein TMS-Ergebnis aus einer Testteilnahme erhalten haben und sich erstmalig für eine Testwiederholung innerhalb eines TMS-Durchgangs anmelden. Alle Testwiederholer*innen, die in dieser dritten Anmeldephase, trotz fristgerechter Anmeldung, keinen Testplatz erhalten konnten, werden für den darauffolgenden TMS-Durchgang auf eine Warteliste aufgenommen und können sich im nächsten TMS-Durchgang in der zweiten Anmeldephase bevorzugt anmelden.

(5) Auswahl Testort- und Testtag

Die zum Test frist- und formgerecht angemeldeten Bewerber*innen wählen nach fristgerechtem Eingang der Testgebühr auf der TMS-Webseite innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort und Testtag selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte und Testtage verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

(6) Zulassung und Einladung zu Testabnahme

Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
- b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
- c) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat, oder am TMS in Deutschland bereits einmalig teilgenommen hat und sich innerhalb eines Jahres nach der Erstteilnahme erneut zur Testwiederholung angemeldet hat,
- d) bei Minderjährigen am Testtag das Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreters(in) nachweist (unterschiedene Einverständniserklärung).

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

(7) Wiederholbarkeit des Tests

- a) Teilnehmer*innen, die bereits an einem TMS-Testdurchgang teilgenommen und hierbei ein TMS-Ergebnis erhalten haben, haben ab dem Testdurchgang im Mai 2022 die

Möglichkeit, den Test einmalig zu wiederholen. Voraussetzung ist die erneute Anmeldung innerhalb eines Jahres nach Erstteilnahme. Nach Ablauf dieser Wiederholungsfrist ist eine erneute Testteilnahme ausgeschlossen. Die erneute Testteilnahme ist nur einmal möglich. Testplätze für eine Testwiederholung werden ausschließlich aus freien Restkapazitäten nach Zuweisung der Plätze an alle Erstteilnehmer*innen zur Verfügung gestellt. Testteilnehmer*innen, die trotz fristgerechter Anmeldung in einem Testdurchgang nachweislich aus Kapazitätsgründen keinen Testplatz für eine Wiederholung erhalten haben, werden auf einer Warteliste geführt und erhalten die Möglichkeit, sich im darauffolgenden TMS-Durchgang bevorzugt nach den Erstteilnehmenden für einen Testplatz zur Testwiederholung anzumelden.

- b) Nehmen Wiederholer*innen den ihnen zugewiesenen Platz der Phase 2 oder 3 (Abs. 4 a-c) nicht wahr, verlieren sie den Anspruch auf Wiederholung. Im Krankheitsfalle kann bis vor Beginn des Testes eine Absage erfolgen. Die TMS-Koordinierungsstelle kann nach Vorlage eines Attestes über die Möglichkeit einer erneuten Anmeldung entscheiden.
- c) Sind einzelne Aufgaben des Tests nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

(8) Übergangsphase zur Einführung der Wiederholbarkeit

Die Einführung der einmaligen Wiederholbarkeit wird durch eine Übergangsphase von zwei Jahren für Alt-Testteilnehmer*innen (Testteilnahme vor Mai 2022) geregelt. Für den Zeitraum der Übergangsphase entfällt die Regelung unter Absatz 6 Satz 1 c und Abs. 7 a Satz 2 und 3 für die entsprechende Personengruppe. Nach Ablauf der Übergangsphase (ab Testjahr 2024) erlischt der Anspruch auf Wiederholbarkeit des TMS für diese Personengruppe.

(9) Ablauf der Testabnahme

Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen. Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten. Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt,

- a) wer die Voraussetzungen des Abs. 6 erfüllt,
- b) wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann
- c) eine aktuelle Einladung zum Test vorlegen kann,
- d) sich rechtzeitig registriert und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(10) Regelungen zu Testabbrüchen und Störungen im regulären Testablauf

- a) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Dies kann zu einer 0-Punkte-Wertung im entsprechenden Untertest und zum Testausschluss führen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, kann die 0-Punkte-Wertung und der Testausschluss rückwirkend erfolgen. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Gesamt-Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.
- b) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der/die Teilnehmer*in ist berechtigt,

am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme gegenüber der Testleitung mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der zentralen Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft die Zentrale Koordinierungsstelle. Die Darlegungs- und Beweislast für den Rücktrittsgrund liegt bei dem/der Teilnehmer*in (z.B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

- c) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Testleitung unverzüglich anzuzeigen. Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- d) Wird der Test aus von Teilnehmer*innen nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen oder muss der TMS lokal oder komplett im Vorfeld abgesagt werden, können sich Betroffene zu einem späteren TMS-Durchgang anmelden.

(11) Anträge auf Nachteilsausgleiche

Macht ein/eine Bewerber*in glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder aus religiösen Gründen nicht in der Lage ist, den TMS ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zentrale Koordinierungsstelle des TMS einen Nachteilsausgleich gestatten. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss für jeden Testdurchgang gesondert gestellt werden und innerhalb der auf TMS-Webseite vorgegebenen Eingangsfrist bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein.

(12) Ergebnisübermittlung

Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmer*innen mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich aus II. Im Falle einer Wiederholung behalten beide Testergebnisse ihre Gültigkeit und können jeweils zur Bewerbung herangezogen werden.

II. Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim TMS

(1) Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 18 (Textverständnis) bzw. 20 Punkte (alle anderen Aufgabengruppen) erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Gesamtpunktzahl wird anschließend anhand von Chained Equipercentile Equating (für eine nähere Beschreibung dieser Methode sei auf Kapitel 5.2.2 in „Test Equating, Scaling, and Linking“ von Kolen & Brennan (2014) verwiesen) in die für den TMS normierte Punkteskala, die sogenannte transformierte Gesamtpunktzahl (GP), überführt. Die Umrechnung der transformierten Gesamtpunktzahl (GP) der Teilnehmenden in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{GP^S}$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und GP^S die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Teilnehmenden der TMS-Norm. Der Testwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

(2) Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Teilnehmenden der TMS-Norm, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

(3) Ermittlung des Notenwertes

Für jeden Teilnehmer*in werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + AN^S \cdot \frac{100 - T}{10}$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. AN^S ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der resultierende Notenwert des Tests wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

(4) Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Teilnehmer*innen über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamtest jeweils die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozenträge enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nummer 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in den in der Satzung genannten Studiengängen.

III. Durchführungsbestimmungen für den TMS bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

(1) Die Durchführung des TMS richtet sich nach den am Testtermin gültigen Landesverordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (sogenannte Corona-Verordnungen).

(2) Für den TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen inkl. Hygienekonzept, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von den Testleitern gegebenen Anweisungen.

(3) Kann aufgrund einer lokalen oder übergreifenden pandemischen Lage der Test an einzelnen Testorten oder insgesamt nicht durchgeführt werden, können Betroffene im darauffolgenden Jahr zum nächstmöglichen, regulären Termin erneut antreten.

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Tübingen am 03. Februar 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 23.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2015, S. 25), zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderungssatzung vom 11.11.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2021 vom 16.11.2021, S. 648) wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

§ 14 Beurlaubung wird wie folgt ergänzt:

(9) Studierende, die für das Sommersemester 2022 nachweisen, dass Sie aus Corona-bedingten medizinischen Gründen oder aufgrund eines Aus- bzw. Einreiseverbots nicht am Präsenz-Lehrangebot der Universität teilnehmen können, können aus diesem Grund beurlaubt werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

(10) Auf schriftlichen Antrag kann die Beurlaubung für das laufende Semester aufgehoben werden. Die Antragstellung hat in der Regel spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit zu erfolgen. Die beitrags- und gebührenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den polyvalenten Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (Gbl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerks vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) sowie § 5 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (Gbl. S. 448), die zuletzt durch Art. 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (Gbl. S. 4335) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen am 12.04.2021 (Eilentscheid) den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für das polyvalente Studium der Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung B. Sc. beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.09.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils, gesetzliche Vorschriften
- A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
- § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Bachelorprüfung**
- § 5 Aufbau der Bachelorprüfung
- § 6 Hochschulische Lehre zur Vermittlung der für die Approbation maßgeblichen Kompetenzen
- § 7 Berufspraktische Einsätze
- § 8 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 9 Studien- und Prüfungssprachen
- § 10 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen sowie an berufspraktischen Einsätzen
- C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang**
- § 11 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- § 12 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 13 Abschlussmodul
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschlussmodul
- D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**
- § 15 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 16 Frist für den Studienabschluss
- § 17 Studienberatung
- E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**
- § 18 Bildung der Bachelorgesamtnote
- § 19 Zeugnis und weitere Nachweise
- F. Schlussbestimmungen**
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils, gesetzliche Vorschriften

(1) Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil dieser Ordnung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

(2) Das polyvalente, anwendungsbezogene Studium der Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung B. Sc. (im Folgenden: der Studiengang) findet sich insbesondere geregelt im Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO); die genannten Vorschriften werden durch diese Studien- und Prüfungsordnung umgesetzt und konkretisiert und gehen im Zweifel dieser Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen vor.

A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Der Studiengang dient der Aneignung der nach § 7 PsychThG sowie nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Bachelorprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Psychologie. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten, von denen 12 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul und 147 Leistungspunkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ³Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 Leistungspunkte.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt. ²Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Bachelorprüfung

§ 5 Aufbau der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht.

Modul- Nummer	Pflicht/ Wahlpflicht	Modultitel	Empf. FS	LP	Prüfungs- form*
PSYEINF	Pflicht	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	1	6	R K
PPSYMED	Pflicht	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie	1-2	4	K K
PSYALG1	Pflicht	Allgemeine Psychologie I	1	6	K
PSYALG2	Pflicht	Allgemeine Psychologie II	2	6	K
PSYBIO	Pflicht	Biologische Psychologie	1-2	9	K
PSYSOZ	Pflicht	Sozialpsychologie	1	6	K
PSYENTW	Pflicht	Entwicklungspsychologie	2-3	6	K
PSYPERS	Pflicht	Persönlichkeitspsychologie	3	6	K
PPSYEXP	Pflicht	Datenerhebung und -analyse	2-3	12	P B
PSYSTA1	Pflicht	Statistik I	1	6	K
PSYSTA2	Pflicht	Statistik II	2	6	K
PPSYDIAG	Pflicht	Basis Diagnostik	4-5	9	K
PSYMET	Pflicht	Psychometrie	3	3	K
PSYKLIN	Pflicht	Störungslehre	3-4	6	K
PSYWIRT	Wahl-pflicht (1 aus 2)	Wirtschaftspsychologie	3-4	6	K
PSYWKM	Wahl-pflicht (1 aus 2)	Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie	3-4	6	K
PSYPAED	Pflicht	Pädagogische Psychologie	3-4	6	K
PPSYVERF	Pflicht	Verfahrenslehre	5-6	9	K oder R oder H oder P
PPSYANW	Pflicht	Vertiefung Anwendung	5	9	P
PSYVDIAG	Pflicht	Vertiefung Diagnostik	5-6	12	P PJ
PPSYVERT1	Pflicht	Vertiefung Grundlagen 1	3-4	9	P
PPSYVERT2	Pflicht	Vertiefung Grundlagen 2	4-5	9	P
PPSYPRAK1	Pflicht	Orientierungspraktikum	2	5	B
PPSYPRAK2	Pflicht	Berufspraktikum	4	8	B
PPSYTHRP	Pflicht	Approbationsrelevantes Zusatzmodul	6	4	K K
PPSYTHES	Pflicht	Bachelor-Arbeit	6	12	B

*Legende: R=Referat; K=Klausur; B=Bericht; P=Portfolio; H=Hausarbeit; PJ=Projekt

(2) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. ²Diese 21 Leistungspunkte werden **integriert in Fachveranstaltungen** durch die Module PSYEINF (im Umfang von 1 CP), PPSYEXP (im Umfang von 3 CP), PPSYPRAK1 (im Umfang von 5 CP), PPSYPRAK2 (im Umfang von 8 CP) und PPSYTHRP (im Umfang von 4 CP) erworben.

§ 6 Hochschulische Lehre zur Vermittlung der für die Approbation maßgeblichen Kompetenzen

(1) Im Rahmen der hochschulischen Lehre werden den Studierenden die Kompetenzen vermittelt, welche für die spätere Approbation notwendig sind. Die gesetzlich geregelten Inhalte (Anlage 1 und 2 zur PsychThApprO) werden zum einen während berufspraktischer Einsätze (§ 7), zum anderen im Rahmen der hochschulischen Lehre vermittelt.

(2) ¹In den Modulen PSYBIO (nur Veranstaltung P Klinische Psychophysiologie), PPSYEXP, PPSYDIAG (nur Veranstaltung FS Gesprächsführung), PPSYVERF (nur Veranstaltung FS Verfahrenslehre), PPSYANW, PSYVDIAG; PPSYVERT1 und PPSYVERT2, welche die in Absatz 1 genannten Kompetenzen vermitteln, werden zusätzlich praktische Kompetenzen erworben; in diesen ist gem. § 5 Abs. 2 PsychThApprO grundsätzlich die Anwesenheit der Studierenden als Studienleistung vorgesehen. ²Die Studienleistung gilt als erbracht, wenn die Studierenden in einem oder weniger Fällen der Veranstaltung unentschuldigt ferngeblieben sind und insgesamt drei oder weniger Veranstaltungen ferngeblieben sind. ³Bezüglich der Geltendmachung der Gründe für ein Fernbleiben gilt § 23 Abs. 3 des Allgemeinen Teils entsprechend; § 39 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zum sogenannten Nachteilsausgleich findet in diesem Zusammenhang ebenfalls Anwendung.

§ 7 Berufspraktische Einsätze

(1) ¹Der Studiengang umfasst gemäß § 9 Abs. 8 PsychThG sowie den §§ 12 ff. PsychThApprO berufspraktische Einsätze im Umfang von 19 CP; diese dienen dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung, die wiederum Voraussetzung für die spätere Approbation sind. ² Diese berufspraktischen Einsätze umfassen:

1. ein forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung nach § 13 PsychThApprO,
2. ein Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO und
3. eine berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 PsychThApprO.

(2) ¹Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich; für dieses werden 6 ECTS-Punkte vergeben. ²Es findet in Forschungseinrichtungen der Universität Tübingen oder an Forschungseinrichtungen, die mit dieser kooperieren, statt und wird unter qualifizierter Anleitung in Kleingruppen durchgeführt. ³Während des forschungsorientierten Praktikums I – Grundlagen der Forschung nehmen die studierenden Personen aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen sowie an deren Planung und Durchführung teil.

(3) ¹Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung; für dieses werden 5 ECTS-Punkte vergeben. ²Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer

Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind. ³Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person beim Prüfungsausschuss auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen in diesem Absatz sowie § 14 PsychThApproO inhaltlich entsprechen.

(4) ¹Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. ²Es kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

³Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie darf von einer studierenden Person erst abgeleistet werden, wenn sie mindestens 60 ECTS-Punkte im Studiengang erworben hat.

§ 8 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Im Modulhandbuch ist auch festgelegt, in welcher Form die in den einzelnen Modulen geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils zu erbringen sind.

§ 9 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache gefordert werden. ³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüfenden in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 10 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen sowie an berufspraktischen Einsätzen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls PPSYANW (Vertiefung Anwendung) – in welchem neben dem Bereich Störungslehre je nach Wahl der Studierenden die Bereiche Pädagogische Psychologie, Wirtschaftspsychologie oder Angewandte Kognitionspsychologie vertieft werden – ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls PSYKLIN (Störungslehre) sowie, je nach gewähltem zusätzlichem Vertiefungs-

bereich, der erfolgreiche Abschluss des Moduls PSYPAED (Pädagogische Psychologie), PSYWIRT (Wirtschaftspsychologie) oder PSYWKM (Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie);

- Voraussetzung an der Teilnahme an der berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie im Modul PPSYPRAK2 ist der Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten, § 7 Abs. 4 S. 3.

C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

§ 11 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Der Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) an der Universität Tübingen.

²Über weitere zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 12 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 13 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul sind 12 Leistungspunkte durch Erbringung der Bachelorarbeit zu erwerben. ²Die Bachelorarbeit ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ³Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beträgt die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit vier Monate.

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, die optionale mündliche Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das Absolvieren der Module
 - PSYEINF
 - PPSYMED
 - PSYALG1
 - PSYALG2
 - PSYBIO
 - PSYSOZ
 - PSYENTW
 - PSYPERS
 - PPSYEXP
 - PSYSTA1
 - PSYSTA2
 - PSYMED
 - PSYKLIN
 - PSYWIRT oder PSYWKM
 - PSYPAED
 - PPSYVERT1
 - PPSYPRAK1

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 15 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 16 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 17 Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden Leistungspunkte erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 30 Leistungspunkte;
- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: 60 Leistungspunkte.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 18 Bildung der Bachelorgesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 19 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorgesehen Angaben eingetragen, ob der Abschluss des Studiengangs der Aufnahme des Studiums eines konsekutiven Masterstudiengangs im Fach Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (und anschließender Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut) berechtigt.

F. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

Tübingen, den 07.09.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (BGBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.11.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.12.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 12 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist eine Berufszulassung als Hebamme und ein Bachelor-Abschluss im Umfang von 210 CP im Fach Hebammenwissenschaft/ Hebammenkunde oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 3 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 90 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 6 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Management & Führung:					
M1	Pflicht	Einführung und Grundzüge	1	PR	3
M2	Pflicht	Persönlichkeitsentwicklung	1 und 2	PR	6
M3	Pflicht	Steuerung von Betriebsabläufen	2	K	6
Vertiefte Hebammenkompetenz:					
H1	Pflicht	Hebammentheorie - Innovative Handlungskonzepte	1	HA	6
H2a	Pflicht	Lehren und Lernen im Praxisumfeld von Hebammen	1	PR	6
H3	Pflicht	Angewandte Physiologie: Vertiefte Kenntnisse	1 und 2	K	9
Frauengesundheit					
FG1	Pflicht	Frauengesundheit im Kontext der Hebammen-tätigkeit	1 und 2	HA	9
FG2	Pflicht	Frauengesundheit im nationalen und internationalen Dialog	1 und 2	HA, PR	12
Vertiefte Forschungskompetenz					
F1	Pflicht	Wissenschaftstheorien und -methoden	2 und 3	K, wissenschaftliches Paper	9
F2	Pflicht	Masterarbeit und Kolloquium	3	Masterarbeit, MP	24
Vertiefte Hebammenkompetenz – Wahlbereich:					
H2b	Wahl	Angewandtes Lehren und Lernen im Praxisumfeld von Hebammen	1-3	Keine Prüfung	(6)

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K= Klausur; MP= Mündliche Prüfung; HA= Hausarbeit; PR= Projekt-/Praxis-/Reflexionsbericht; WP= Wissenschaftliches Paper; MA= Masterarbeit, R= Refe-

rat, etc.; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Frauengesundheit im Umfang von 9 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul FG2 (12 CP) erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Modulen bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- Studiengänge im Fach Public Health oder Hebammenwissenschaft/ Frauengesundheit

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Wesentliche Inhalte im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Frauengesundheit
- Hebammenwissenschaft
- Public Health

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 3 MRPO finden folgende Prüfungsleistungen vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt:

- folgende Prüfungsleistungen des Moduls M2:
 - o Mündliche Prüfung

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 24 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 21 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung (3 CP). ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt min. 15 Minuten.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 7. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist

überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. ²Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 MRPO wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

In die Leistungsübersicht werden neben den in § 36 Abs. 2 MRPO vorgesehenen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind:

- Grundqualifikation Praxisanleitung 300h gemäß den Vorgaben der deutschen Krankenhausgesellschaft (Modul H2b)

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2022.

Tübingen, den 08.12.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor